

Ersteller: U. Klingelhöfer
 Fachbereich:
 Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-102/2024
 Datum, 13.06.2024

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	26.06.2024
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	26.06.2024
Gemeindevertretung	04.07.2024

Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung ab dem Haushaltsjahr 2024

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 28.04.2022 auf Basis des Haushaltes für das Jahr 2022 erstmalig eine Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung festgelegt.

Da sich zwischenzeitlich die Ansätze und damit auch die Erheblichkeitsgrenze verändert hat, wird vorgeschlagen, die Erheblichkeitsgrenze zu aktualisieren.

Der HSGB hatte mitgeteilt, dass für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO für den Finanz- und Ergebnishaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Auszahlungen bzw. Aufwendungen als angemessen erachtet werden (Raubert, in Kommentar zur HGO Schneider/Dreßler 98 Erl. 18).

Es wird empfohlen, die nachfolgenden Erheblichkeitsgrenzen zu beschließen:

	Ansatz 2024	10,00%	Erheblichkeitsgrenze für Erlass Nachtragssatzung	
Auszahlungen Verwaltungstätigkeit (HH 24)	12.753.700,00	1.275.370,00		
Auszahlungen Investitionstätigkeit (HH 24)	4.076.200,00	407.620,00		
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (HH24)	440.000,00	44.000,00		
	17.269.900,00	1.726.990,00	1.727.000,00	Finanz-Investitionshaushalt
Gesamtbetrag der Aufwendungen lt. HH 24	13.556.600,00	1.355.660,00	1.355.700,00	Ergebnishaushalt

Beschlussvorschlag:

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der Auszahlungen in Höhe von 1.727.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für den Ergebnishaushalt wird auf 1.355.700 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.